

## Vorblatt

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz wurde die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 71, und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1., umgesetzt.

Die vorliegende Novelle soll bezüglich dieser Umsetzung textliche und damit inhaltliche Klarstellungen bewirken und dadurch die Anwendung in der Praxis erleichtern. Durch die bessere Verständlichkeit der Normen soll die Akzeptanz bei den Normunterworfenen erhöht und damit die mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen Ziele, insbesondere hinsichtlich des Integrierten Pflanzenschutzes „IP“, rascher erreicht werden.

#### **Auswirkungen des Regelvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den Entwurf keine Kosten entstehen.

##### **Auswirkungen auf die Bezirke:**

Keine bzw. siehe umweltpolitische Auswirkungen

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumenteninnen- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Förderung der Biodiversität und gesteigerter Schutz der Bestäuber innerhalb des Stadtgebietes sowie Verstärkung der Verhaltenskonformität der betroffenen Kreise durch die Umgestaltung des Aufbaus des Normtextes und klarere Formulierungen.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

##### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Präzisierung der erfolgten Umsetzung der obgenannten Richtlinie der Europäischen Union.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

#### Allgemeiner Teil

Mit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes wurde die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 71 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1. (RL 2009/128/EG, fortan RL), umgesetzt.

Die aktuelle kompetenzrechtliche Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 ermächtigt den Landesgesetzgeber zur Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Ziel der vorliegenden Novelle des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes ist, die Bedeutung des Integrierten Pflanzenschutzes (IP) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deutlicher hervorzuheben. Zugleich soll damit auf einen vermehrten Verzicht auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mit deren Einsatz nicht nur ein geringes Risiko verbunden sein kann, hingewirkt werden und sollen alternative Methoden oder Verfahren gefördert werden.

Gleichzeitig soll mit dieser Novelle dem Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Österreich 2022-2026 Rechnung getragen werden, welcher das Bekenntnis zur Förderung des Verzichts auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie Zielvorgaben für z. B. die Steigerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko beinhaltet.

Das Land Wien hat ein besonderes Interesse an der Einsatzminimierung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbeschränkungen in bestimmten Gebieten, zumal potentielle Ausbringungsflächen für Pflanzenschutzmittel in Wien, wie Parkanlagen, Kleingärten, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Grünflächen vielfach an dicht bebaute Wohngebiete angrenzen. Die städtische Struktur führt daher zu einem gesteigerten Schutzbedarf für die Bevölkerung Wiens. Zugleich soll damit ein Beitrag zum Schutz der Bestäuber (Bienen, etc.) und folglich auch zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) geleistet werden.

Kostendarstellung

Es sind keine kostenrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

#### Besonderer Teil

##### **Zu Art. I Z 1 (§ 1):**

Abs. 3 und Abs. 4 können entfallen, da diese auf Grund der nunmehr geltenden kompetenzrechtlichen Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 und dem damit zusammenhängenden Übergang der Regelungskompetenz auf die Bundesländer, obsolet geworden sind.

##### **Zu Art. I Z 2 (§ 2):**

Abs. 2: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko (PgR; Art. 22 VO (EG) 1107/2009) stellt eines der Hauptziele des IP dar. Diesem Umstand wird durch die Aufnahme der in Abs. 2 nun ersichtlichen Verweise Rechnung getragen.

Abs. 3: Es wird klargestellt, dass der Einsatz von zugelassenen Nützlingen (z. B. Marienkäfer) ebenso wie von zugelassenen Mikroorganismen (z. B. Bakterien) möglich und zulässig ist.

Nützlinge sind nicht vom Anwendungsgebiet der Richtlinie erfasst, da nur jene Mittel darunter fallen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel einzustufen sind. Nützlinge sind Regelungsgegenstand in der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes, BGBl. II Nr. 233/2011 idF BGBl. II Nr. 212/2015. Gemäß § 12 Abs. 1 dieser Verordnung wird normiert, dass diese als Pflanzenschutzmittel gelten und gemäß Abs. 2 bedarf das Inverkehrbringen der Zulassung des Bundes.

Mikroorganismen sind gemäß Anhang II der EU-Verordnung zu den biologischen Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EG) 889/2008; Durchführungsverordnung bzw. Durchführungsverordnung (EU)

2021/1165) hinsichtlich der Indikationen biologische Schädlings- und Krankheitsbekämpfung als Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung eingestuft.

Abs. 7: Der technische Fortschritt hat zur Entwicklung von Luftfahrzeugen, die keine „klassischen“ Luftfahrzeuge („Flugzeug“) sind, sondern unbemannt betrieben werden können („Drohnen“) und nunmehr auch speziell zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln hergestellt bzw. eingesetzt werden sollen, geführt.

Luftfahrzeuge zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind nichts anderes als „Pflanzenschutzgeräte“ (§ 2 Abs. 7 neu) und daher auch gesetzlich als solche einzuordnen. Daraus folgt auch, dass es sich hierbei im Sinne der RL um „Anwendungsgeräte für Pestizide“ (Art. 3 Z 4), – allenfalls eigener Kategorie – handelt.

Diese „unbemannten Luftfahrzeuge“ unterliegen genauso wie jedes andere Pflanzenschutzgerät dem rechtlichen Regime der Kontrolle und der regelmäßigen Überprüfung und haben über einen entsprechenden Nachweis („Plakette“) zu verfügen.

Abs. 11: Insbesondere wegen der verschiedenen Indikationen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist hier der Unterschied zwischen beruflicher Verwenderin und beruflichem Verwender und anderen Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln nunmehr klargestellt.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 4):**

Die Änderung hebt den Bezug zur Zulassung bzw. den Indikationen „für die berufliche Verwendung“ hervor. Damit wird auch klargestellt, dass für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel mit den Indikationen „Haus- und Kleingarten“ kein Ausbildungsnachweis erforderlich ist bzw. umgekehrt für die Anwendung des „Profimittels“ (berufliche Verwendung) aber sehr wohl.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 5):**

Abs. 1 wird neu gefasst, da Produkte am Markt erhältlich sind, die nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, aber auch eine Art Pflanzenschutzwirkung entfalten können bzw. Wirkstoffe enthalten, die auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen, (z. B. „Reinigungsmittel“). Um zu verhindern, dass solche Produkte als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wird mit diesem Absatz ausdrücklich ausgesprochen, dass nur zugelassene Pflanzenschutzmittel als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Andere als die zugelassenen Pflanzenschutzmittel dürfen also nicht zum Zweck des Pflanzenschutzes eingesetzt werden, auch wenn sie (u.a.) eine Pflanzenschutzwirkung entfalten können.

Davon zu unterscheiden sind jedoch die vom Bund zugelassenen „Grundstoffe“. Grundstoffe, bei denen es sich um unbedenkliche Stoffe handelt (z. B. Essig), sind keine Pflanzenschutzmittel im eigentlichen Sinn, werden als solche auch nicht vermarktet, können aber für den Pflanzenschutz nutzbringend eingesetzt werden. Die Regelung soll klarstellen, dass deren Anwendung auf Grund und im Rahmen der EU-Bestimmungen (VO (EG) 1107/2009, Art. 23) erlaubt bzw. der Einsatz im Rahmen des IP auch erwünscht ist.

Abs. 2 (neu) entspricht weitgehend Abs. 1 alt und Abs. 3 (neu) Abs. 2 alt. Der textliche Umbau soll der Übersichtlichkeit dienen. Angemerkt wird, dass die Dreijahresfrist der Aufbewahrung mit dem 1. 1. des Kalenderjahres, welches auf das Verwendungsjahr des Pflanzenschutzmittels folgt, beginnt (z. B. Aufzeichnungen für das Verwendungsjahr 2024; Fristlauf beginnt am 1. Jänner 2025). Die Pflanzenschutz-Registernummer bezieht sich auf: Pflanzenschutzmittel-Register-Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/ genehmigten Pflanzenschutzmittel“. Einsehbar auch unter: [https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main;jsessionid=iMbbpDtXDoDVXHPLbpaC1nqvShQX-mjnIkG7DTUd4c4NolG042kM!-1800887422?\\_adf.ctrl-state=14lwyz3rc9\\_4](https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main;jsessionid=iMbbpDtXDoDVXHPLbpaC1nqvShQX-mjnIkG7DTUd4c4NolG042kM!-1800887422?_adf.ctrl-state=14lwyz3rc9_4)

#### **Zu Art. I Z 5 (§ 6):**

Die Adaption des Abs. 1 soll nun zweifelsfrei klarstellen, dass der Zugriff auf Pflanzenschutzmittel innerhalb von Betrieben bzw. Unternehmen nur dem Fachpersonal, also nur jenen Personen, die eine gültige Ausbildungsbescheinigung innehaben, gestattet ist. In diesem Sinne sind auch Machthaberinnen und Machthaber (etwa geschäftsführende Personen, Prokuristinnen und Prokuristen) davon ausgeschlossen, solange sie nicht über einen entsprechenden Nachweis verfügen.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 6a):**

Zur Klarstellung werden im Abs. 2 die zur Verwendung auf Wiener Landesgebiet vorgesehenen Pflanzenschutzmittel ausdrücklich aufgezählt und im Abs. 3 jene Verwendungsflächen, auf denen die Anwendung „klassischer“ chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zulässig ist, bezeichnet.

Die Beschränkung auf die in Abs. 2 genannten Pflanzenschutzmittel ist insbesondere der städtischen Struktur, also dem engen Zusammenleben vieler Personen auf geringer Fläche innerhalb der Landesgrenzen der Bundeshauptstadt Wien geschuldet.

Unter landwirtschaftliche Produktionsflächen sind sämtliche Kulturen der landwirtschaftlichen Produktion (Urproduktion) zu verstehen, wie z.B. Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Grünland, Feldgemüse, Spezial- und Sonderkulturen.

Abs. 3:

Jene Flächen, auf denen die Anwendung der über das geringe Risiko hinausgehenden „klassischen“ chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel zulässig ist, sind in den Z 1 – 6 aufgezählt. Hinsichtlich der Erfüllung von EU-rechtlichen Vorgaben kommt dies etwa bei Auftreten von (qualifizierten) Schädlingen, Neophyten (siehe z. B. Verordnung (EU) 2016/2031), „Quarantäneschädling“, Neopythenbekämpfung, Verordnung EU 1143/2014 und dergleichen in Betracht. Bei den internationalen Abkommen betrifft dies z. B. den Artenschutz.

Ergänzende Anmerkung zu Z 3: Die Verwendung „klassischer“ chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bezogen auf Flächen als Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend (das ist mehr als 50 % der nutzenden Personen oder der zeitlichen Nutzung der Anlage) von Kindern und Jugendlichen (bis einschließlich vollendetem 14. Lebensjahr) genutzt werden, ist auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Personengruppe auszuschließen.

Unter Z 5 sind Flächen zu zählen, die im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz stehen oder deren öffentliche Wertigkeit („kulturhistorisch wertvoll“) dem Denkmalschutz vergleichbar ist, wie etwa die „Prater Hauptallee“.

Abs. 4: Die im § 6a Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des IP gilt nunmehr nicht nur für beruflich anwendende Personen, sondern auch für alle übrigen anwendenden Personen.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 7):**

Abs. 4: In Art. 9 der RL („Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen“) ist vorgesehen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (Flugzeug oder Hubschrauber, siehe Art. 3 Z 5 RL, Begriffsbestimmung) grundsätzlich verboten sein soll, bzw. für Ausnahmen Bedingungen vorzusehen wären.

Zwar lassen die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen (auf Bundesebene) eine Ausbringung mit den genannten Luftfahrzeugen (Flugzeug und Helikopter) de facto nicht zu, um aber keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird in die gegenständliche Novelle dieses Verbot nunmehr auch hinsichtlich der Belange der Pflanzenschutzmittel ausdrücklich angeführt. Eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Luftfahrzeugen steht im Widerspruch zur städtischen Struktur des Bundeslandes Wien und vermeidet das Verbot dieser Art der Ausbringung die mit der dichten Besiedlung im Zusammenhang stehende, besondere Gefährdung der Wiener Bevölkerung.

Abs. 5: Im Artikel 3 Z 5 der RL werden als „Luftfahrzeuge“ „Flugzeuge oder Hubschrauber“ bezeichnet. Damit sind offensichtlich Luftfahrzeuge, die durch Personen an Bord gesteuert werden, gemeint. Dieser Vorgabe folgend wird in der vorliegenden Bestimmung die Qualifikation bestimmter unbemannter Luftfahrzeuge, welche nicht unter den Begriff und das Verständnis von (bemannten) „klassischen Flugzeugen“ fallen, sondern unbemannt und ferngesteuert sind (Drohnen) und die darüber hinaus als Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel geeignet und aufbereitet sind, als Pflanzenschutzgeräte vorgenommen.

In Umsetzung des Art 9 der RL wird für den Einsatz dieser speziellen, unbemannten Luftfahrzeuge als Pflanzenschutzgeräte eine Bewilligungspflicht für jeden Anwendungsfall vorgesehen. Die Normierung einer Bewilligungspflicht erscheint zur Sicherung des erforderlichen Schutzniveaus bei dieser Art der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowohl für die städtische Bevölkerung als auch für die Umwelt unerlässlich. Aus diesem Grund soll diese spezielle Ausbringungsmöglichkeit auch auf beruflich verwendende Personen (§ 2 Abs. 10) beschränkt sein, zumal diese Personengruppe nicht nur die entsprechenden Kenntnisse aufweisen muss, sondern wegen ihres kontinuierlichen und regelmäßigen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln auch die umfassendste Erfahrung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzt. Im Sinne der zu schützenden öffentlichen Interessen erscheint es daher sachgerecht, diese Ausbringungsart den beruflichen verwendenden Personen vorzubehalten. Personen die den beruflich verwendenden Personen gleichzuhalten sind, dürfen daher keine Ausbringung mit Fluggeräten vornehmen.

Damit Schutzvorkehrungen bzw. Einschränkungen im konkreten Einzelfall ermöglicht werden und so die relevanten öffentlichen Interessen im konkreten Anwendungsfall wirksam geschützt werden können, ist ferner die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen bei allfälligen Bewilligungen erforderlich.

Abs. 6: Mit dieser Anordnung wird der Vorgabe des Art. 9 Abs. 4 der RL 2009/128/EG entsprochen.

Abs. 7: Damit wird Art. 9 Abs. 6 der RL 2009/128/EG entsprochen.

Abs. 8: Für die Ausbringung von (zulässig verwendbaren) Pflanzenschutzmitteln via unbemannter Luftfahrzeuge ist wegen der damit verbundenen Risiken ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Um dieses zu erreichen und ein entsprechendes Regulativ zu schaffen, ist daher eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. In einer solchen Verordnung können sodann detailliert die Voraussetzungen, Bedingungen, Befristungen, etc. für den Einsatz geregelt werden. Der Einsatz eines derartigen Pflanzenschutzmittels, welches in den Indikationen die Ausbringung mit Luftfahrzeugen/unbemannten Luftfahrzeugen enthält, ist dabei Voraussetzung für die Ausbringung mit unbemannten Luftfahrzeugen als Pflanzenschutzgerät im Sinne dieses Gesetzes.

**Zu Art. I Z 8 (§ 8):**

Für den vorliegenden Entwurf wird eine „Flächenregelung“ in Bezug auf Anwendungsgebiete für Pflanzenschutzmittel normiert, um eine bessere Schutzwirkung hinsichtlich der Verwendung in bestimmten Gebieten im Sinne des Art. 12 der RL, zu erzielen. Das erforderliche Schutzniveau (siehe „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ist der Vorzug zu geben.“ Art. 12 RL) bleibt durch die neue Bestimmung (§ 6a Abs. 3 neu) jedenfalls erhalten.

Abs. 2 kann entfallen, da nunmehr eine Flächenregelung vorgesehen ist (§ 6a Abs. 3). Daher kann auch auf die bisher im Abs. 2 enthaltene Meldepflicht an die Behörde verzichtet werden.

**Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 11):**

Es werden durch die Novelle erforderliche Anpassungen vorgenommen.

**Zu Art. I Z 13 (§ 11c):**

Es wird eine Aktualisierung aufgrund der Einfügung des § 11d vorgenommen.

**Zu Art. I Z 14 (§§ 11d und 11e):**

Im Abs. 2 werden die Fassungen der jeweils zitierten Normen, auf die sich die Zitate im Novellentext beziehen, angeführt.

§ 11e enthält den Notifikationshinweis.

**Zu Art. I Z 15 (§ 12):**

Zur Hintanhaltung von unmittelbaren wirtschaftlichen Schäden für Vertreterinnen und Vertreter und Verbraucherinnen und Verbraucher von bereits erworbenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in Abs. 3 eine entsprechende Übergangsfrist eingeräumt.